

Inhalt: **Wirtschaftliche Bekanntmachungen:** Herbstkartoffelpreis. — Nichtpreise für Pflanzkartoffeln. — Zahlung der Druschprämie. — Versorgung der Landwirtschaft mit Leder. **Abhandlungen und Aufsätze:** Die deutschen Sparkassen und die kommende Kreditsanleihe. S. 438. — Landwirtschaft und Volksernährung. S. 439. — Die Aufgaben der Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“. S. 439. — Der Futterwert des Kartoffelstrohes als Heu und als Sauerfutter. S. 443. **Wirtschaftliche Preisermäßigungen:** Preise für Schlachtschweinen. S. 443. — Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/6. 17. S. 443. — Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegerdienstleistungsgesetz. S. 444. — Anrechnung von freihändig angekauftem Stroh auf die aufzubringenden Mengen. S. 444. **Kleine Mitteilungen:** Verschleissung des Eisenbahnwagenumlaufes. S. 445. — Frachtberechnung für gebrauchte Packmittel im Stückgutverkehr. S. 445. — Die Verichte, Statistisches: Der landwirtschaftliche Lokalverein Reddinghausen. S. 445. — Der Fraß der Saatentkäupen. S. 445. **Für die Hausfrau:** Vorfälle für Obstverwertung mit besonderer Berücksichtigung des zuckerlosen Einkochens. S. 446. **Krautpflanzen:** Möllmäusen (Wasserratten) dauernd fernzuhalten? S. 448. **Häuserbau.** S. 448. — **Anzeigen.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Herbstkartoffelpreis.

Die Provinzialkartoffelstelle der Provinz Westfalen hat unter dem 22. September 1917 folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 (R. G. Bl. 1917 S. 243) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle der Höchstpreis für verlesene Kartoffeln in der Provinz Westfalen für die Zeit vom 25. September 1917 ab auf 5,50 Mark für den Zentner festgesetzt.

2. Zu dem Grundpreis zu 1 tritt hinzu:

- a) die in den Lieferungs- und Abnahmebedingungen der Reichskartoffelstelle vom 20. Juli 1917 festgesetzte Vermittlungsgebühr von 25 Pfg. für den Zentner Kartoffeln;
- b) im Interesse einer raschen Durchführung der Winterendeckung gemäß Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes auf Grund von § 8 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 19. März 1917 für jeden in der Zeit vom 15. September 1917 bis 15. Dezember 1917 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln eine Schnelligkeitsprämie von 50 Pfennigen;
- c) für jeden in der Zeit vom 15. September 1917 bis 15. Dezember 1917 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln eine Anfuhrprämie in Höhe von 5 Pfennigen für jeden angefahrenen Kilometer. Die Entfernung bestimmt sich vom Hofe des Erzeugers bis zur Verladestelle, jedoch bleibt der erste Kilometer außer Anrechnung. Als Verladestelle gilt der Güterbahnhof (auch bei Kleinbahnstationen), bei Schiffsverladung die Anlegestelle des Rahns.

Bei Benutzung von seitens der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Kraftwagen fällt die Anfuhrprämie fort.

Bei Lieferung unverlesener Kartoffeln tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises um 80 Pfennige für den Zentner ein, im übrigen bleiben auch für unverlesene Kartoffeln die Bestimmungen bezüglich der Vermittlungsgebühr, Schnelligkeits- und Anfuhrprämie in Geltung.

Unverlesene Kartoffeln dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Liefer- und Bedarfstelle geliefert werden.

Nichtpreise für Pflanzkartoffeln.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (R. G. Bl. S. 711) sind die Nichtpreise für Saatkartoffeln wie folgt festgesetzt und genehmigt.

Der Preis für Pflanzkartoffeln setzt sich zusammen:

1. aus dem Höchstpreise für verlesene Speisekartoffeln und
2. aus einem Pflanzkartoffelzuschlag.

Als Höchstpreis für verlesene Speisekartoffeln kommt derjenige Preis in Betracht, welcher zur Zeit der Verladung am Verladeorte gültig ist.

Der Pflanzkartoffelzuschlag beträgt für 50 kg für die Sorten:

Inliniere, Sechswochenkartoffel, Atlanta, Ovale Frühblau, Mühlgauer, Goldperle, Bonifacius	5,00 M.
Odenwälder Blau, Kaiserkrone, Frühe Rose, Büdners Frühste, Cimbals frühe Ertragreiche und Zwickauer Frühe	4,00 M.
Ella, Alma, Fürstenkrone, Weltwunder, Industrie, Up to date	3,00 M.
für alle übrigen Sorten	2,00 M.

Soweit es sich um anerkannte Pflanzkartoffeln handelt, erhöhen sich die Zuschläge für je 50 kg um 1,50 M., für zweiten anerkannten Nachbau um weitere 50 Pfg., für ersten anerkannten Nachbau fernerhin um 50 Pfg. für je 50 kg.

Originalzüchtungen und deren vertragsmäßiger Vermehrungsanbau (anerkannte Saathochzuchten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (R. G. Bl. S. 713) bleiben frei von Nichtpreisen.

Für den Verkehr mit Pflanzkartoffeln sind die Berliner Bedingungen von 1914 maßgebend.

Zahlung der Druschprämie.

Nach einer neuerdings erfolgten Erklärung des Kriegsernährungsamtes steht den Landwirten wie den selbstliefernden Kommunalverbänden ein Anspruch auf Zahlung der Druschprämie nur dann zu, wenn das Getreide vor dem maßgebenden Termin tatsächlich abgeliefert, d. h. aus dem räumlichen Gewahrsam des Besitzers entfernt und an die vom Kommissionär oder vom Kommunalverband aufgebene Adresse verladen worden ist. Eine Ausnahme kann nur für den Fall zugelassen werden, daß die Verladung des rechtzeitig aus-

Hilf' Deinen Söhnen und Brüdern im Felde! Zeichne Kriegaanleihe!

gedrohten Getreides infolge unverschuldeter Nichtgestellung der erforderlichen Eisenbahnwagen, die durch Vorlegung einer Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen wäre, bis zu dem festgesetzten Endzeitpunkte nicht hat erfolgen können, indessen auch dann nur insoweit, als die tatsächliche Verladung noch innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der maßgebenden Fruchtdruckperiode stattfindet. Alle anderen Umstände, die, abgesehen von vorstehender Ausnahme, die rechtzeitige Verladung verhindert haben, schließen die Zahlung der Fruchtprämie ohne jede Rücksicht darauf aus, ob ein Verschulden des Besitzers oder des Kommunalverbandes vorliegt oder nicht.

Verorgung der Landwirtschaft mit Leder.

Nach einer Mitteilung des Herrn Landwirtschaftsministers hat der Herr Kriegsminister (Kriegsamt) die

durch Erlass des Herrn Landwirtschaftsministers gemachten Mitteilungen — diese Zeitschrift Heft 38, Seite 430 — wie folgt berichtigt:

Der Schlußatz der Vorbemerkung muß lauten: Einzelauskunft erteilt die Riemen-Freigabe-Stelle nur über Treibriemen, Ventilklappen, Pumpenmanschetten und dergleichen, gibt dagegen nicht über Geschirre Auskunft.

Unter B. I muß das letzte Wort nicht „beliefert“, sondern „geliefert“ heißen.

In der Schlußbemerkung ist richtig zu stellen, daß „Riemen-Freigabe-Stelle“ nicht die Lieferung der Ersatzmittel ausführt, sondern nur die Lieferungen veranlaßt.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Die deutschen Sparkassen und die kommende Kriegsanleihe.

In der Bewegung der Einlagen bei den deutschen Sparkassen spiegeln sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der breiten Schichten der Bevölkerung. Ueber diese Bewegung werden wir fortlaufend unterrichtet durch die Monatsstatistiken, welche in dem Amtsblatt des deutschen Sparkassenverbandes, der „Sparkasse“, erscheinen. Diese Monatsstatistiken beruhen im wesentlichen auf Schätzungen, denen aber ein umfangreiches Material zugrunde liegt, das die größeren deutschen Sparkassen allmonatlich zur Verfügung stellen. Die Bearbeitung erfolgt regelmäßig durch den derzeitigen Direktor der Berliner Sparkasse. Die Monatsstatistiken haben sich bisher als zuverlässig erwiesen; sie pflegen sehr vorsichtig zu sein und geben Schätzungen, die eher zu niedrig als zu hoch sind.

In diesen Monatsstatistiken zeigt sich nun, welche gewaltigen Beträge den Sparkassen, besonders seit Kriegsbeginn, Monat für Monat zufließen. Im Anfang des Krieges war man wohl versucht, an eine vorübergehende Erscheinung zu glauben. Man erblickte in ihnen im wesentlichen die Wirkung des Liquidationsprozesses unserer Volkswirtschaft, der naturgemäß auch auf die kleinen und kleinsten Betriebe übergreifen hat. Allmählich zeigte es sich aber, daß diese Erklärung doch nur eine beschränkte Berechtigung hatte. Der Kapitalzufluß zu den Sparkassen nahm nämlich nicht ab, sondern bewegte sich in aufsteigender Linie, während die Vorräte an Rohstoffen und Waren fast durchweg längst erschöpft sind. Man hat auch festgestellt, daß der steigende Zuwachs an Kapitalien seinen Ursprung nicht nur im vermehrten Zufluß von Einlagen, sondern in der Abnahme der Rückzahlungen hat. Dazu kommt, daß die Zahl der Sparbücher während des Krieges eine ganz gewaltige Vermehrung erfahren hat, und daß diese Vermehrung besonders den geringeren Guthaben zugute gekommen ist. Neben dem steigenden Erwerb in den breitesten Schichten der Bevölkerung geht also eine weite Einschränkung in den Ausgaben nebeneher.

Wenn man aus diesen Gesichtspunkten heraus die gewaltigen Monatsziffern betrachtet, gewinnt man ein besonders erfreuliches und beruhigendes Bild.

Es mögen hier die Zahlen folgen, welche die „Sparkasse“ für die verflossenen Monate dieses Jahres mitgeteilt hat in Gegenüberstellung zu den entsprechenden Ergebnissen der gleichen Monate des Vorjahres.

Es sei dazu bemerkt, daß hierbei die Abschreibungen der zur Zeichnung auf die Kriegsanleihen verwandten Spareinlagen natürlich nicht in Abzug gebracht sind. Auch sind die Riesenbeträge der am Jahresluß den Sparern gutgeschriebenen Zinsen, die alljährlich etwa 700 Millionen Mark ausmachen, nicht berücksichtigt.

Es betrug der Zuwachs der deutschen Sparkassen:

	1917	1916
Millionen M.	Millionen M.	
Januar	600	500
Februar	300	300
März	160	140
April	300	275
Mai	300	250
Juni	200	110
Juli	300	255
zusammen	2160	1830

In diesem Jahre haben also die Zuflüsse zu den deutschen Sparkassen die zweite Milliarde bereits erheblich überschritten und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres weit überholt.

Es eröffnet dies für die kommende Kriegsanleihe die besten Aussichten. Schon vor der letzten Kriegsanleihe konnte die „Sparkasse“ auf Grund der Monatsergebnisse einen besonders guten Erfolg der Anleihe in Aussicht stellen. Diesmal liegen die Verhältnisse aber noch erheblich günstiger. Noch niemals waren die Sparkassen vor einer Kriegsanleihe so gekräftigt, wie jetzt; noch niemals waren vor einer Kriegsanleihe die Gelder in den breitesten Schichten der Bevölkerung so flüssig wie diesmal. Das berechtigt zu der Erwartung, daß die siebente Kriegsanleihe in noch stärkerem Maße als die früheren eine wahre „Vollanleihe“ werden wird.

Zeichne Kriegsanleihe! Das ist der sicherste Weg zum Frieden!

Landwirtschaft und Volksernährung.

Man macht der deutschen Landwirtschaft den Vorwurf, sie habe sich gerühmt, ohne Zufuhren vom Auslande her das deutsche Volk ernähren zu können, und jetzt zeige die Lebensmittelnappheit, daß sie das doch nicht so könne, wie es dem deutschen Volke wünschenswert sei. Man vergißt dabei, die Vorbedingung für dieses Versprechen zu nennen, nämlich daß dann auch der Landwirtschaft der Zollschutz hätte zugebilligt werden müssen, der es erst ermöglichte, jeden anbaufähigen Boden in Kulturland umzuwandeln und die ruhmreichen billigen Einfuhr land- und viehwirtschaftlicher Produkte aus dem Auslande möglichst und nach und nach ganz fernzuhalten. Einen derartigen Schutz Zoll haben wir nie gehabt. Ferner vergißt man die stillschweigende Voraussetzung, unter der die Landwirtschaft ein solches Versprechen nur machen kann und macht, wenn wir einigermaßen normale Jahre haben. Solche haben wir aber während der Kriegszeit nicht gehabt. Nicht nur sind der Landwirtschaft allzu viele Betriebsleiter, Arbeitskräfte und Gespanne entzogen, nicht nur hat es an den nötigen Düng- und Futterstoffen gefehlt, also daß das Land nie ganz sein Recht bekam, sondern ein richtiges, vorzügliches Bestell- und Erntewetter haben wir während der drei Kriegsjahre überhaupt nicht gehabt. — Dennoch war die deutsche Landwirtschaft wenigstens in der Lage, so viele Lebensmittel zu erzeugen, daß wir, mit einigen Einschränkungen freilich, bis dahin durchgekommen sind und auch weiter durchkommen werden. Unter der Herrschaft der Caprivischen Handelsverträge hätten wir es kein Jahr ausgehalten, ohne entweder den Hungerfrieden gehabt zu haben oder das ganze Kriegsspiel auf eine Karte setzen zu müssen, einerlei wie es gehen würde. Wir hätten also nur die Wahl zwischen dem Hungerfrieden oder einem kurzen Verzweiflungskrieg gehabt. Daß es aber besser ist, sich auf die eigenen Vorräte als auf fremde Zufuhren zu verlassen, hat die Landwirtschaft stets betont. Und der Krieg hat gezeigt, daß diejenigen unrecht hatten, die da behaupteten, einen Krieg, in dem Deutschland von allen Zufuhren abgeschnitten sei, könne es ja gar nicht geben. — Wenn es aber knapp geworden ist, sind dafür zwei Faktoren maßgebend gewesen, auf welche die Landwirtschaft einen maßgebenden Einfluß nicht hatte, und die darauf zurückzuführen sind, daß niemand an eine so lange Kriegsdauer dachte, auch die Regierenden nicht. Der erste ist der, daß wir weit in das erste, ja in einigen Stücken noch weit in das zweite Kriegsjahr hinein lebten, als hätten wir von allem

vollauf. Es machte uns eine kindische Freude, wenn Neutrale, die in Deutschland reisten, behaupteten, man merke ja gar nichts vom Krieg, alles sei noch ebenso gut, ebenso reichlich und fast ebenso billig da, wie in Friedenszeiten. Die Landwirtschaft hat rechtzeitig die Beschlagnahme des Korns und die Einführung der Brotarten verlangt. Man folgte ihr nicht, weil man wohl von Agrariern nur eigensüchtige Triebfedern vermutete. Hätte man es getan, so hätte man gleich von Anfang an zu der normalen Brotmenge von 2 kg für Kopf und Woche tüchtige Zulagen für Schwerarbeiter und Jugendliche geben können, wäre mit einer Reserve von 2—3 Monaten in das neue Erntejahr hineingegangen und hätte noch Korn zum Verfüttern übrig gehabt, und trotzdem wäre auch eine tüchtige Reserve erhalten geblieben bis auf den heutigen Tag und England hätte längst das Nutzlose seines Aushungrungsplanes eingesehen.

Der zweite Faktor, der auch in die heutigen Unbequemlichkeiten hineingeführt hat, ist das unsinnige Vossstürzen auf die Ersatzstoffe. Kaum hieß es, daß dieser oder jener uns fehlende Stoff durch den oder jenen andern ersetzt werden könne, der in ähnlicher Weise zum Aufbau des menschlichen und tierischen Körpers diene, so stürzt man darauf los, als wenn er nicht alle werden kann. Was man für den Augenblick nicht benutzen kann, das wird für später aufgestapelt und im Handumdrehen ist auch dieser Stoff knapp geworden. Es sei nur an die unheimliche Zuckerverschwendung erinnert, ohne die wir während eines noch so langen Krieges niemals an Zucker Knappheit gelitten hätten. — Was übrigens mit dem Vorwurf, die Landwirtschaft habe ihr Wort nicht halten und das Volk nicht in gewünschter Weise ernähren können, erreicht werden soll, ist unerfindlich. Will man etwa nach dem Kriege der Landwirtschaft den Zollschutz ermäßigen und die Ernährung Deutschlands auf ausländische Zufuhren anweisen? So dumm dürfte heutzutage der eingestrichelteste Freihändler nicht sein, denn das hieße doch, unsern Feinden sagen: Wartet nur einige Jahre, dann ist Deutschland auf fremde Zufuhren angewiesen und kann leicht zum Hungerfrieden gezwungen werden. Wenn die Landwirtschaft ihrer Aufgabe noch nicht in gewünschtem Maße gewachsen war, so muß man sie in den Stand setzen, das tun zu können. Aber werden die Ankläger dafür den rechten Weg finden?

Die Aufgaben der Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“.

Wie in den übrigen Provinzen, zum Teil schon seit mehreren Jahren, größere Land- oder Siedlungsgesellschaften bestanden, so ist auch in Westfalen im vergangenen Jahre die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ ins Leben gerufen.

Ihre Aufgaben liegen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation und bestehen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse unserer Provinz

1. in der Vermehrung und Befestigung des land-

wirtschaftlichen Besitzes und damit in einer Förderung der Landwirtschaft als solcher;

2. in der Schaffung der ohne Eigenbesitz hin und herflutenden industriellen Arbeiterbevölkerung; und

3. in der Erschließung neuen Kulturlandes und der dadurch ermöglichten Schaffung neuer Bauernstellen.

Den westfälischen Verhältnissen entsprechend wird

Die Zeichnung zur Kriegsanleihe ist das öffentliche Dankgebet des deutschen Volkes.



Nützet Euch,
nützet dem Vaterland,
zeichnet Kriegsanleihe

es sich hier nicht so sehr wie in den östlichen Provinzen darum handeln, Großgrundbesitz in einzelne kleine Landstellen aufzuteilen, denn der westfälische Großgrundbesitz besteht in sehr vielen Fällen darin, daß das Eigentum an mehreren in sich abgeschlossenen und selbständigen Bauernstellen in einer Hand vereinigt ist. Immerhin zeigt aber die Tatsache, daß auch in unserer Provinz die Aufteilung größerer Besitzungen durch private Güteraufläufer erfolgt, daß auch hier ein Bedürfnis nach solcher Aufteilung vorhanden ist.

Bezüglich der zweiten Aufgabe der „Roten Erde“, durch Schaffung geeigneter Ansiedlungen in der weiteren Umgebung der Städte auch der Arbeiterbevölkerung Gelegenheit zum Erwerb einer eigenen halbländlichen Besitzung zu geben, darf sie sich nicht lediglich der Erbauung neuzeitlicher Arbeiterhäuser widmen, sondern soll satzungsgemäß nur solche Stellen gründen, mit denen eine so große ertragsfähige Grundfläche verbunden ist, daß sie den jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen des Ansiedlers entspricht. Wenn man davon ausgeht, daß hauptsächlich halbländliche Stellen gebildet werden sollen, bei denen auch eine Beleihung durch die Rentenbank möglich ist, so werden hauptsächlich Stellen von mindestens 2 Morgen in Betracht kommen. Unter 2 Morgen bis zu einer Mindestgröße von $\frac{1}{2}$ Morgen können Ansiedlungen unter Benützung des Rentenbankkredits nur bei besonderen Voraussetzungen gegründet werden.

Die dritte Hauptaufgabe der Gesellschaft ist, wie eingangs erwähnt, die Gewinnung neuen Kulturlandes durch Urbarmachung von Heide- und Moorboden und die Ansiedlung geeigneter Familien auf dem so gewonnenen Neulande. Hier handelt es sich also um die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion durch Erweiterung der Anbaufläche und zugleich um die Schaffung neuer Existenzmöglichkeiten auf bisher landwirtschaftlich nicht benutzten Grundflächen. Zur Durchführung solcher Ansiedlungen hat die „Rote Erde“ bereits mehrere Heide- und Moorgrundstücke erworben. Für die einzelnen Stellen ist eine Größe von etwa 30–60 Morgen vorgesehen, da die Familien ihren ganzen Lebensunterhalt aus der Bewirtschaftung des Grund und Bodens ziehen müssen und zu einem Nebearbiedienste meistens keine Gelegenheit vorhanden ist. Zu der Arbeit des Kultivierens und zur Bewirtschaftung der so gewonnenen Flächen eignen sich naturgemäß nur solche Bewerber, die bereits Erfahrungen in diesen Arbeiten besitzen.

Zu den Zielen der „Roten Erde“ gehört dann ferner auch die Erhaltung und Befestigung des schon bestehenden landwirtschaftlichen Besitzes. Der Krieg wird gar manche Familie vor schwere Aufgaben stellen und nur zu leicht wird der Entschluß entstehen den Sorgen und Mühen, die aus der Fortführung der Wirtschaft erwachsen, durch Verkauf des Gutes und durch Abwanderung in die Stadt zu entgehen. In allen solchen Fällen, überhaupt wenn es gilt, eine Familie vor dem drohenden Verlust ihres Heims zu bewahren, will die „Rote Erde“ durch Rat und Tat bei der Erhaltung des Besitzes mithelfen. Sie hilft bei der Regelung der Schuldverhältnisse und kann zu diesem Zwecke ausnahmsweise vorübergehend Hypotheken übernehmen. Von besonderer Wichtigkeit bei der Durchführung der vorgenannten Bestrebungen ist die Mitwirkung der Ge-

sellchaft bei der Kreditbeschaffung. Erfahrungsgemäß steht den meisten Bewerbern ländlicher Stellen nur ein geringes Anzahlungskapital zur Verfügung. Dies gilt besonders von den zahlreichen Kriegsbeschädigten, deren Ansiedlung in der Landwirtschaft ja gerade von der „Roten Erde“ mit allen Mitteln unterstützt werden soll. Ihnen stehen außer der kapitalisierten Kriegs- oder Versäumlungszulage meistens keinerlei Barmittel zur Verfügung. Die „Rote Erde“ ist deshalb allen Bewerbern bei der Kreditbeschaffung, überhaupt bei einer möglichst günstigen Regelung aller Schuld- und Hypothekenverhältnisse in weitem Umfange behilflich. Dies geschieht, soweit das gesetzlich zulässig ist, durch die Vermittlung des Rentenbankkredits, der infolge seiner hohen Beleihungsquote, bis zu $\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{1}{10}$ des Anschaffungskapitals, wegen der niedrigen Zinsen und der bequemen Abtragung für viele Bewerber wohl die vorteilhafteste Geldbeschaffung bedeutet. Aber auch von anderen Kassen und Instituten vermittelt die „Rote Erde“ dem Ansiedler unter günstigen Bedingungen unkündbare und leicht abzutragende Hypotheken, so daß den Bewerbern gerade hierdurch eine geeignete Grundlage für ihr weiteres Fortkommen geschaffen wird.

Die Tätigkeit der „Roten Erde“ ist gemeinnützig. Von dem Stammkapital von über 4 000 000 Mark sind 2 000 000 Mark vom Staate und 1 000 000 Mark von der Provinz Westfalen gegeben, der Rest ist von westfälischen Kreisen, Städten, anderen öffentlichen Verbänden und von Privaten aufgebracht. Satzungsgemäß darf von den Einlagen an die Gesellschaft nur eine Dividende bis zu 5 % verteilt werden, wobei der Staat seinerseits noch auf die ihm zustehende Dividende verzichtet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft steht unter staatlicher Aufsicht und ist hierdurch eine weite Gewähr dafür geboten, daß die der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben nur zum Besten aller beteiligten Kreise erfüllt werden. Zu diesen bisher genannten Aufgaben der Gesellschaft ist leztlich noch eine weitere hinzutreten:

Schon seit Jahren werden auch in unserer Provinz lebhafteste Klagen geführt über den unheilvollen Einfluß, den die Tätigkeit zahlreicher Grundstücksvermittler auf den Grundstücksmarkt und damit auf die Landwirtschaft überhaupt ausübt. Ein großer Teil dieser Vermittler nützt das ihm von der Bevölkerung entgegengebrachte Vertrauen aus, um auf Kosten seiner Auftraggeber sich durch den Umsatz von Grundstücken einen unverhältnismäßig hohen Gewinn zu verschaffen. Es bedarf keiner Erklärung, daß dies überaus schädliche Folgen für die einzelnen Beteiligten und damit für die Landwirtschaft selbst haben muß. Der Preis jeder verkauften Fläche wird um ein Erhebliches erhöht, und dieser Mehrpreis, der in dem Zwischenverdienst des Vermittlers besteht, muß verzinst und beim nächsten Verkauf wieder eingebracht werden, um soviel wird also die Rentabilität des Grundstückes vermindert.

Eine Abhilfe ist hier dringend notwendig. Diese kann aber, da ein tatsächliches Bedürfnis der Vermittlung von An- und Verkauf nicht bestritten werden kann, nur geschaffen werden durch Errichtung einer Vermittlungsstelle, die auf gemeinnütziger Grundlage sowohl den Interessen des Käufers als auch Verkäufers gleichmäßig zu dienen bestimmt ist. Besonders schon jetzt während des Krieges und in der nächsten Zeit nach

demselben, können solche gemeinnützigen Vermittlungsstellen von unschätzbarem Vorteil sein. Gilt es doch, zahlreiche Familien, die infolge des Krieges gezwungen sind, ihren Besitz zu veräußern, vor weiteren empfindlichen Schäden zu bewahren und andererseits die zahlreichen siedlungsbereiten Kriegsbeschädigten vor einer Übervorteilung durch den unreellen Grundstückshändler zu schützen, die ihr Fortkommen von vornherein unterbinden würde und in ihren weiteren Folgen nur geeignet wäre, den wieder erwachenden Wunsch nach einem eigenen Heim und nach nutzbringender Betätigung in der Landwirtschaft schnell wieder in das Gegenteil zu verwandeln!

Zweifellos sind nun gerade die großen provinziellen Landgesellschaften für die Einrichtung einer solchen Vermittlungstätigkeit besonders geeignet, denn einmal werden sie schon durch ihre bisherige Tätigkeit mit den Wünschen der Grundstückserwerber und der Verkäufer vertraut, dann ist aber durch ihre ganze Einrichtung, durch den gemeinnützigen Charakter und die Beaufsichtigung seitens des Staates hinreichende Gewähr geboten, daß ihre Vermittlungstätigkeit nur zum Besten der beteiligten Kreise wirken kann.

Die Schwierigkeiten, die einem solchen Unternehmen entgegenstehen, sollen nicht verkannt werden. Sie werden sich ergeben aus dem Mißtrauen, das die ländliche Bevölkerung erfahrungsgemäß jeder neuen Organisation entgegenbringt, dann aber auch aus den Anfeindungen, durch die in ihrem Gewinn bedrohten unreellen Händler, die sicher nicht ausbleiben werden. Demgegenüber wird es den Siedlungsgesellschaften nur gelingen, sich das Vertrauen der beteiligten Kreise, besonders der Verkäufer, zu erwerben, wenn sie von vornherein in einer unbedingt zuverlässigen Weise vorgehen und die Interessen der Verkäufer, wie der Käufer in unparteiischer Weise wahrnehmen. Gelingt es den Vermittlungsstellen aber, sich das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu erwerben, so muß aus ihrer Arbeit eine wichtige und segensreiche Tätigkeit werden, die allen beteiligten Kreisen zugute kommt und in ihren Folgen wesentlich zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt mitwirken muß. Der Beschluß der gemeinnützigen Landgesellschaften, möglichst in allen Provinzen derartige Gütervermittlungsstellen einzurichten, ist daher sowohl von dem Herrn Landwirtschaftsminister, als auch von dem Herrn Kriegsminister in weitem Maße gutgeheißen. Der Herr Landwirtschaftsminister hat sogar der Tätigkeit dieser Vermittlungsstellen, noch weitere Ziele zugewiesen, indem er es als ihre Aufgabe erklärt, nicht nur bei der Erhaltung, der Veräußerung und Erwerbung von ländlichen Grundstücken mit Rat und Tat den Beteiligten zur Seite zu stehen, sondern auch auf den ländlichen Grundstückshandel überhaupt Einfluß zu gewinnen, und geeignetes Material zu sammeln für ein später etwa notwendig werdendes Eingreifen der Gesetzgebung. Augenblicklich bietet die Gütervermittlung wegen des herrschenden Bauverbots die einzige Möglichkeit, Kriegsteilnehmer anzusiedeln.

Soll nun eine solche Vermittlungsstelle, die sich über die ganze Provinz erstrecken muß, mit Erfolg wirken können, so ist es klar, daß sie außer der Zentralstelle in weitem Maße auf die Mitwirkung örtlicher

Organisationen angewiesen ist. Aufgabe dieser Vertrauensmänner der Gesellschaft, von denen in jedem Kreise wenigstens einer zu bestellen ist, wird es sein, die bei der „Roten Erde“ eingehenden Anträge an Ort und Stelle zu prüfen und zu begutachten, selbständig Gelegenheiten zum An- und Verkauf zu ermitteln und zwischen den Verkäufern und den ihnen von der „Roten Erde“ mitgeteilten Kauflustigen an Ort und Stelle zu vermitteln. Besonders in allen Fällen, in denen der Verkauf einer Besizung infolge des Krieges bevorsteht oder durch sonstige ungünstige Verhältnisse des Eigentümers veranlaßt wird, ist ein rechtzeitiges Eintreten des Vertrauensmannes von großem Wert, um zu verhindern, daß die Notlage des Besitzers durch gewissenlose Agenten, die sich gerade an solche Leute mit schönen Versprechungen herandrängen, ausgebeutet wird. Gerade durch die Mitwirkung der Vertrauensmänner, die mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt sind, wird es möglich sein, eine Übervorteilung des Verkäufers sowohl wie des Käufers durch Festsetzung zu geringer oder übertrieben hoher Kaufpreise zu verhindern und damit letzten Endes auf die Bildung gesunder Grundstückspreise überhaupt Einfluß zu gewinnen. Selbstverständlich beabsichtigt die „Rote Erde“ nun keineswegs, die Tätigkeit solider und gewissenhafter Grundstücksvermittler zu beseitigen oder zu behindern oder etwa den ganzen Grundstückshandel in der Provinz an sich zu reißen. Dies würde auch für den Geschäftsbetrieb eines einzelnen Unternehmens unmöglich sein. Die „Rote Erde“ will vielmehr nur mithelfen, die schädlichen Auswüchse auf diesem Gebiete möglichst zu beseitigen und auch ihrerseits eine Stelle schaffen, die den Käufern und Verkäufern mit sachverständigem Räte zur Seite steht und auf gemeinnütziger Grundlage den An- und Verkauf vermittelt.

Daß auch die „Rote Erde“ eine solche Vermittlungstätigkeit nicht ohne jede Vergütung ausüben kann, versteht sich von selbst. Zur Deckung der eigenen Kosten und besonders auch der Auslagen der Vertrauensmänner wird die Erhebung einer geringen Gebühr erforderlich sein. Diese muß jedoch unter besonderer Schwärzung der kleineren Objekte so bemessen werden, daß eine Schädigung der Beteiligten ausgeschlossen ist. Geschäfte, bei denen die Vermittlungsgebühr in einem Zwischengewinn zwischen dem Ankauf- und dem Verkaufspreis des Vermittlers besteht, müssen ausgeschlossen sein und muß der erzielte Kaufpreis im höchstmöglichen Umfang dem Verkäufer zugute kommen. Die Vermittlung der „Roten Erde“ bietet somit beiden Parteien ganz wesentliche Vorteile. Sie prüft selbst die Vermögensverhältnisse der Käufer und führt den Verkäufern nur solche Bewerber zu, die die erforderlichen Mittel zum Ankauf besitzen. Sie sorgt dafür, daß der Verkäufer den vollen Wert seiner verkauften Besizung erhält, indem sie unter Verzicht auf einen sogenannten Zwischenverdienst den Kaufpreis in fast voller Höhe an den Verkäufer auszahlt und für ihre Vermittlung nur eine möglichst geringe Gebühr berechnet. Dem Käufer kommt sie in denkbar weitem Maße entgegen, indem sie ihm bei der Auswahl einer für ihn geeigneten Stelle mit sachverständigem Räte behilflich ist und besonders auch die Angemessenheit des geforderten Kaufpreises eingehend prüft. Sie regelt für ihn die Grundbuchangelegenheit und übernimmt die wegen der Hypotheken-

beschaffung etwa erforderlichen Verhandlungen mit den öffentlichen Kassen und Kreditinstituten und ordnet überhaupt alle mit dem Kaufgeschäfte zusammenhängenden rechtlichen Angelegenheiten. Der Käufer hat die volle Gewähr dafür, daß der angelegte Kaufpreis auch wirklich die angemessene Bezahlung für die erworbene Ferkel darstellt und nicht zu einem wesentlichen Teil als hohe Provision oder als wucherischer Zwischenverdienst in die Tasche eines unreellen Vermittlers fließt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß gerade von der Person der in den einzelnen Kreisen zu bestellenden Vertrauensmänner sehr viel abhängt, da sie als die örtlichen Vertreter der „Roten Erde“ zunächst berufen

sind, das Vertrauen der beteiligten Kreise zu erwerben und für eine geeignete Verbreitung der Bestrebungen der Gesellschaft zu wirken.

Die „Rote Erde“ wird deshalb nur solche Vertrauensmänner bestellen, die durch ihre Persönlichkeit die Gewähr bieten, daß sie sich das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben verstehen und die seitens der Herren Landräte empfohlen werden. Sie rechnen damit, daß bei einem derartig organisierten und über die ganze Provinz ausgebreiteten Geschäftsbetriebe die Kaufstüßigen sich lieber an sie wenden werden, als an einen beliebigen Güterhändler, von dessen Existenz sie erst durch dessen Zeitungsanzeigen Kenntnis erhalten.

Der Futterwert des Kartoffelkrautes als Heu und als Sauerfutter.

Ueber dieses wichtige Thema hat der Vorsteher der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe zu Berlin, Privatdozent Dr. Wilhelm Böls, eine wissenschaftliche kurze Abhandlung geschrieben, die die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln, e. V., im August 1916 durch Flugblatt verbreiten ließ und die angesichts unserer geringen Futtermittelernte heute doppelten Wert hat.

In der Abhandlung wird gesagt, daß getrocknetes oder eingesäuertes Kartoffelkraut ein wertvolles Futtermittel sei. Der Ertrag an frischer Masse (etwa 22 % Trockensubstanz) ist etwa 100–200 dz auf 1 ha. Die Aberntung des grünen Krautes darf frühestens 8 Tage vor der neuen Ernte erfolgen, das Kraut wird mit der Sense oder Sichel abgemäht, tunlichst auf Reemter gebracht oder durch Trockenapparate getrocknet oder eingesäuert. Stirbt das Kraut vorzeitig ab, kann mit der Ernte begonnen werden, wenn etwa zwei Drittel der Blätter zu welken anfangen. Kartoffelkrautheuen hat etwa den gleichen Futterwert wie Wiesenheu, besitzt jedoch einen etwas höheren Gehalt an verdaulichem Rohprotein. Versuche in der ernährungsphysiologischen Abteilung des oben genannten Instituts an Milchkuhen ergaben, daß die Kühe etwa die Hälfte des Futters in Form von Kartoffelkrautheuen, die andere Hälfte in Form von Wiesenheu restlos verzehrten. Das Kartoffelkrautheuen leistete hinsichtlich der erzeugten Mengen an Milch, Milchfett und Milch-

trockensubstanz das gleiche wie gutes Wiesenheu. Die Milch war von einwandfreier Beschaffenheit. Die Einsäuerung des Kartoffelkrautes geschieht in derselben Weise wie die anderer Rohfuttermittel. Jedoch hat das Einsäuern gegenüber der Dürchenbereitung den Nachteil, daß erhebliche Nährstoffverluste stattfinden, wohingegen die Vorzüge der Einsäuerung gegenüber der Heuwerbung darin bestehen, daß sie vom Wetter unabhängig ist, und daß man das Kraut an Ort und Stelle einsäuern kann.

Für Pferde, Milchkuhe und Jungvieh kann die Hälfte des Rohfutters durch Kartoffelkrautheuen ersetzt werden. Für Mastochsen und Schafe drei Viertel. Vom gesäuerten Kartoffelkraut können bis zu drei Viertel der Ration an Kartoffelkrautheuen verfüttert werden. Besondere Vorsichtsmassregeln bei der Verfütterung des Kartoffelkrautheues sind nur dann nötig, wenn die Beschaffenheit infolge ungünstigen Erntewetters gelitten hat. Es kommen dann dieselben Vorsichtsmassregeln wie für die Verfütterung des schlecht geernteten Wiesenheues in Frage. Nach vorliegenden Erfahrungen darf Kartoffelkraut nur mit besonderer Vorsicht frisch verfüttert werden. Auf Grund der Erfahrungen und Beobachtungen in seiner landwirtschaftlichen Praxis kommt der Verfasser dahin, die Verfütterung von Kartoffelkraut als Heu und Sauerfutter nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch unter normalen Verhältnissen zu empfehlen.

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen.

Preise von Schlachtswineen.

Nach einer neuen Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegs-Ernährungsamts vom 15. 9. 1917 (R. G. Bl. S. 837) können bei der Abnahme aller Schlachtswine ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Tiere ist, stets die Grundpreise für je 50 kg Lebendgewicht geordert werden, die bisher als Höchstpreise für Schweine im Lebendgewicht von über 85 kg galten.* Damit werden für geringere wiegende Schweine die niedrigeren Höchstpreise aufgehoben. Diese Regelung tritt jedoch nur vorübergehend bis zum 30. November 1917 in Kraft. Der Zweck der Vorschrift ist, daß die Landwirtschaft baldigst alle Schweine ohne Rücksicht auf die Höhe des erreichten Mastzustandes abstoßen kann, wenn ihr erlaubtes Mastfutter nicht zur Verfügung steht.

*) Das sind (Landw. Ztg. Heft 16, S. 186) in den Kreisen Danzow (Stadt und Land), Minden, Lübbecke 77 M., für die übrigen Kreise Westfalens 78 M. je Zentner.

Dieser Fall wird, da die Gerste beschlagnahmt ist, und zur Schweinemast nicht freigegeben werden kann, vielfach eintreten.

Die Freigabe von Gerste zur Mast ist nicht möglich, weil der geringe Ertrag der Ernte für menschliche Ernährungszwecke, für den Heeresbedarf und die Fütterung der Arbeits- und Zuchttiere vorbehalten bleiben muß.

(Nach den Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

I.

Die Kriegswollbedarf-Mitien-Gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Erdmannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schaffhalter, welche ihren gesamten Anfall an

Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5, 17. R. M. N. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Stridgarn aus den der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Stridgarnmengen zum Einheitspreis von 12 Mark für das Kilogramm gegen Nachnahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schafhalter mit einem Schafbestand von 1 Schaf . . . 0,50 kg Stridgarn,

"	"	"	"	2 Schafen . . .	1,00 "	"
"	"	"	"	3 " . . .	1,50 "	"
"	"	"	"	4 " . . .	1,50 "	"
"	"	"	"	5 " . . .	2,00 "	"
"	"	"	"	6 " . . .	2,00 "	"
"	"	"	"	7 " . . .	2,00 "	"
"	"	"	"	8 " . . .	2,25 "	"
"	"	"	"	9 " . . .	2,25 "	"
"	"	"	"	10 " und mehr	2,50 "	"

II.

Das Stridgarn wird lediglich zur Verarbeitung und zum Verbrauch im eigenen Haushalte des jeweiligen Schafhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schafhaltern auf Abgabe von Stridgarn für ihre Angestellten sind nur dann zulässig, wenn diese Angestellten entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angestellten 0,50 kg Stridgarn an den Dienstherrn zum oben angegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Stridgarn berechtigten Schafhalter und die Abgabe des Stridgarnes wird wie folgt geregelt:

Die Schafhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:
 - a) Name des Schafhalters,
 - b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
 - a) Name des Schafhalters,
 - b) Name der betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben:
 - a) Name des Schafhalters,
 - b) Name der betreffenden Angestellten,
 - c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
 - d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
 - e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengefaßt auf Sammelvordrucken, welche von den Kriegsami-

nellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, daß die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, zur weiteren Veranlassung.

Münster, den 12. September 1917. I. R. Nr. 50 000

Das kgl. Stellvert. Generalkommando des 7. Armeekorps.

Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegsleistungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann- und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — R. G. Bl. S. 129) erfolgt vom 1. September 1917 ab tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Mähen geleistet sind.

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden oder Maultieren.

Vergütungsätze für: 1. ein mit einem Pferde oder Maultier bespanntes Fuhrwerk mit Führer 15 M., 2. ein mit zwei Pferden oder Maultieren bespanntes Fuhrwerk mit Führer 24 M., 3. jedes weitere Pferd oder Maultier 9 Mark, 4. Von dem Unterschiede zwischen 1 und 3 entfallen auf den Wager 2,50 M., auf den Führer 3,50 M.

II. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen, Mähen oder Eseln.

Vergütungsätze für: 1. ein mit einem Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer 12 M., ein mit einer Kuh oder einem Esel bespanntes Fuhrwerk mit Führer 10,50 M., 2. ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer 18 M., ein mit zwei Mähen oder zwei Eseln bespanntes Fuhrwerk mit Führer 15 M., 3. jeden weiteren Ochsen 6 M., 1. jede weitere Kuh oder jeden weiteren Esel 4,50 M., 5. Von dem Unterschiede zwischen 1 und 3 oder 4 entfallen auf den Wager 2,50 M., auf den Führer 3,50 M.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Rücksicht, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesatzes gewährt wird, soweit Führer und Zugtiere nicht gemäß § 12^a und Ziffer I, 5^a der Ausführungsverordnung freigequartiert und versorgt werden. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar.

Ruhe-, Sonn- und Festtage sind bei fortgesetzter Vorspannleistung ohne Rücksicht in die Heimat wie Arbeitstage zu vergüten, wenn eine Bereitschaft zur Dienstleistung bescheinigt wird.

Bei Bestellung bespannter Möbelwagen kann wegen des größeren Fassungsvermögens die Vergütung für den Wagen je nach der Größe auf bis zu zehn Mark täglich erhöht werden.

Bei ausschließlicher Anforderung von Führern und Wagen ohne Vorspannung oder eines von beiden allein hat der vorstehende Tarif keine Anwendung zu finden (§ 13 des Kriegsleistungsgesetzes).

Anrechnung von freihändig angekauftem Stroh auf die aufzubringenden Mengen.

Die Reichsinntermittlungsstelle hat unterm 11. September 1917 bestimmt:

Auf die nach § 1 der Verordnung vom 2. August 1917 für Zwecke der Kriegswirtschaft zu liefernden Mengen an Stroh*) wird, das von der Heeresverwaltung oder auf Berechnungsscheine der Strohablieferung des Kriegsauschnittes für Erntehutter, G. m. b. H., Berlin, freihändig angekauft

*) Landw. Ztg. Heft 33 S. 391 und Heft 37 S. 425.

Stroh der Ernte 1917 angerechnet. In gleicher Weise werden auf das Liefungsstoffs auch diejenigen Mengen angerechnet, die bis zum 31. Oktober 1917 noch auf die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Berlin, früher ausgestellten Berechtigungsscheine geliefert werden.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Beschleunigung des Eisenbahnwagenumlaufes.

Mit Beginn des stärkeren Herbstverkehrs und der Erntetransporte wird in diesem Jahre ganz besonders mit allen Mitteln dafür gesorgt werden müssen, daß auch genügend Güterwagen für den Versand von Kohlen zur Verfügung stehen und daß deren Zufuhr nach den Verbrauchsorten möglichst gesteigert wird.

Hierfür ist es notwendig, andere Transporte einzuschränken und zwar für Frachten aller Art die nächstgelegenen Bezugsstellen zu wählen, ferner Transporte, die nicht unbedingt eila oder dringend sind, in der Beförderung noch einige Zeit zurückzustellen. Dies wird sich auch in vielen Fällen ohne Nachteile für Handel und Industrie erreichen lassen, wenn jeder einzelne Versender und Empfänger seine Aufträge und Bestellungen noch einmal sorgfältig durchsprüht und eine einschränkende Auswahl trifft. Sind es auch im Einzelfalle nur wenige Wagen, die in ihrer Beförderung zurückgestellt werden, so ergeben sich dadurch bei der großen Menge der Gütertransporte doch im ganzen viele Hunderte von Güterwagen, die für die Kohlenbeförderung verfügbar werden.

Ferner ist es notwendig, daß die Güterwagen in ihrem Umlaufe beschleunigt und rechtzeitig entladen werden. Jedes unnötige Stillager der Güterwagen muß vermieden werden. Hierzu muß dafür gesorgt werden, daß die für das Ladegeschäft notwendigen Arbeitskräfte und Einrichtungen in ausreichendem Maße vorhanden und namentlich rechtzeitig bereitgestellt werden, damit Laderückstände unter allen Umständen ausbleiben. Besonders wichtig ist es, daß die Zufuhren stets der Leistungsfähigkeit im Ladegeschäft angepaßt bleiben, und daß die Zufuhr hiernach im Benehmen mit den Verladern geregelt wird. Wenn trotzdem etwa Anstauungen im Ladeverkehr eintreten, dann muß so früh wie möglich und nicht erst, wenn die Rückstände übermäßig angewachsen sind, die Zufuhr im Benehmen mit den Absendern eingeschränkt oder vorübergehend ganz eingestellt werden.

Jeder einzelne Verkehrstreibende muß im Interesse der Allgemeinheit mithelfen, die rechtzeitige Versorgung mit Brennstoffen sicherzustellen.

Frachtberechnung für gebrauchte Packmittel im Stückgutverkehr.

Nach § 34 der Allg. Tarifvorschriften im deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I B wird für die meisten gebrauchten Packmittel bei der Aufgabe als Frachtstückgut die Fracht nach den Sätzen der Allgemeinen Stückguttarife für das halbe wirkliche Gewicht berechnet, sofern sich nicht bei dem Spezialtarif für bestimmte Stückgüter angehörenden Packmitteln (vergl. Ziff. 17, 24, 30 und 17 a. a. O.) für das volle Gewicht nach den Sätzen dieses Spezialtarifs eine billigere Fracht ergibt.

Mit Gültigkeit vom 20. August 1917 wird diese Frachtbegünstigung (Frachtberechnung für das halbe Gewicht) bis auf weiteres aufgehoben, die Fracht also durchweg für das volle Gewicht berechnet.

Durch die Tarifierhöhung soll der Versand alter Packmittel, der besonders während des Krieges erheblich an Umfang zugenommen hat, eingeschränkt werden, um den Stückgutverkehr zu entlasten und die Eisenbahnen in der Notwendigkeit zu entheben, sich mit Verkehrsbehörden helfen zu müssen.

Die beschleunigte Durchführung der Maßnahme ist auf Grund der vorübergehenden Minderung des § 6 der Eisenbahnverkehrsordnung erfolgt (M. G. Bl. 1914, S. 455). An-

zuführen ist noch, daß die Frachtermäßigung im § 36 der Allgemeinen Transportvorschriften für gebrauchte leere Bierfässer, Bierflaschen usw., sowie für gebrauchte leere Gebäcksfässer, die in leer zurückgehenden Bier- bzw. Gebäckswagen befördert werden, bestehen bleibt. Auch in der Frachtberechnung für gebrauchte Packmittel aller Art im Wagenladungsverkehr (Spezialtarif III) tritt keine Änderung ein. (S. L.)

Die Frau als Vertreterin ihres im Felde befindlichen Mannes.

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 30. März 1917.

sk. (Nachdr. verb.) Auf der Landstraße von Braunschweig nach Celle stießen eines Abends zwei dem Hofbesitzer A., der seit Anfang des Krieges im Felde steht, gehörende, von seinem Knecht gelenkte Wagen mit einem Schlachterwagen zusammen, auf dem sich der Kaufmann B. befand. B. stürzte vom Wagen und trug so schwere Verletzungen davon, daß er bald darauf starb. Seine Witwe verklagte die Frau des Hofbesizers A. als Eigentümerin und derzeitige Verwalterin des Hofes auf Schadenersatz. Das Verschulden an dem Unfall treffe ihren Knecht, da er keine Laternen am Wagen gehabt habe. Für dieses Verschulden habe sie aufzukommen, weil sie dafür hätte sorgen müssen, daß der Knecht Laternen mitnehme. Die Beklagte wandte ein, daß der Knecht von ihrem Mann angestellt und zuverlässig sei. Falls ein Verschulden vorliege, was bestritten werde, sei nicht sie, sondern ihr Mann, dessen Vertreterin sie nur sei, haftbar zu machen. — In Uebereinstimmung mit dem Landgericht Lüneburg wies das Oberlandesgericht Celle die Klage ab, indem es ausführte: Die Beklagte selbst verwaltete nur als Bevollmächtigte ihres Mannes den Hof und sei daher zur Klage überhaupt nicht passiv legitimiert. Allerdings sei sie Eigentümerin des Hofes, die Verwaltung desselben stehe aber, da sie in Gütergemeinschaft lebte, ihrem Mann zu, und wenn sie für diesen während seiner Abwesenheit im Felde die Verwaltung führe, so tue sie dies nur in seiner Vertretung, so daß insoweit nicht sie, sondern der Mann als der Geschäftsführer und der etwa Verpflichtete anzusehen sei. Die Schuld an dem Unfall treffe aber den Knecht, weil er keine Laternen mitgenommen habe. (Aktenzeichen: 2U. 234/16.)

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Der Fraß der Saatenlenraupen.

(Nachdruck erwünscht.)

Wie in diesem Jahre in Deutschland vielfach in sehr großer Zahl aufgetreten waren und namentlich in den Nachfrucht- schlägen beträchtlichen Schaden angerichtet haben, ist jetzt im weitestgehenden beendete. Die eingewingerten Raupen sind zum großen Teile verpuppt, und zahlreiche Falter sind bereits geschlüpft. Es ist nunmehr von Wichtigkeit festzustellen, ob die Falter, die auf den während des Sommers von den Raupen heimgesuchten Nachfruchtschlägen zur Entwicklung kommen, ihre Eier auf den benachbarten Vordrucht- oder Winterungsschlägen ablegen werden, und ob sich noch in diesem Herbst ein Fraß an diesen Pflanzen bemerkbar macht. Da das Auffinden der nur m o h n s a m e n g r o ß e n Eier, die an die verschiedenartigsten Pflanzen abgelegt werden, nur bei sehr sorgfältigem Nachsuchen möglich wäre, so ist besonders darauf zu achten, ob die Raupen- und Koggenpflanzen durch die jungen Raupen, welche die Herzblätter aus- und abfressen, beschädigt werden. Auf den Winterungsschlägen ist im Herbst kaum noch mit Raupenfraß zu rechnen, dagegen müssen der Kartoffel- roggen sowie alle Felder, die in unmittelbarer Nachbarschaft der befallenen Nachfrucht liegen, als besonders verdächtig im Auge behalten werden. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Berlin- Trepten bittet um Mitteilung etwaiger wichtiger Beobachtungen zu dieser Frage und um Einsendung beschädigter Pflanzen sowie der daran gefundenen Schädlinge.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Der landwirtschaftliche Lokalverein Needinghausen hielt am 16. September 1917 in Needinghausen unter Leitung des Vorsitzers R. A. T. Voerthe eine gut besuchte Versammlung ab. Nach Bekanntgabe einiger Eingänge wurde zunächst die **Saattartoffelbeschaffung** besprochen. Die Versammlung beschloß nach längerer Aussprache, das Saatgut, den Wünschen der Mitglieder entsprechend, zum Teil im Herbst, zum Teil im Frühjahr zu beschaffen. Die Landwirte hatten dann Gelegenheit, ihre Bestellungen in die angelegten Listen einzutragen. Nach eingehender Beratung wurde auch die **Beschaffung von Alcejsamen** beschlossen. Den Landwirten Hermann Deitermann in Sunderwich und Heinrich R. A. T. Voerthe genannt Evers in Bodholt wurde die Bestellung übertragen.

Des weiteren wurde über die Frage der **Stichtoffbeschaffung** zu Düngezweden eine Aussprache herbeigeführt. Kreisrath Dr. Schmitz-Needinghausen hielt darauf den angekündigten Vortrag über die **7. Kriegsanleihe**. Aus der wirtschaftlichen Lage Deutschlands, dem Reichtum unseres Volksvermögens, der bedeutenden Kohlen- und Erzförderung, der starken landwirtschaftlichen Ausnutzung unserer heimatischen Bodens folgte er den Schluß, daß Deutschland sehr wohl in der Lage sei, wirtschaftlich unseren Feinden die Spitze zu bieten. Eine kurze Darstellung unserer militärischen Lage überzeugte die Versammlung von der Festigkeit unserer Fronten und der Unbesiegbarkeit unserer kampferprobten Heere. Das Vaterland ruhe zu einer neuen Goldschmiede auf, keiner dürfe da zurückbleiben. Wer zur Kriegsanleihe zeichnen könne und seine Geldmittel zurückhalte, verlängere den Krieg und falle unseren Soldaten in den Rücken. Dem Präsidenten Wilson solle durch das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe die Antwort gegeben werden auf seinen schmachvollen Versuch, eine Uneinigkeit zwischen dem Kaiser, der Regierung und dem deutschen Volke herbeizuführen. In alter wehrfähiger Bähigkeit müsse jetzt der Bauernstand zeigen, wie tief die Liebe und Treue zum Hohenzollernhause, zu Kaiser und Reich in ihm wurzeln. Redner besprach dann die Einzelheiten der Anleihebedingungen (s. diese Zeitschr. S. 427, 428). Ein neuer und gerade auch für die Landwirte sehr empfehlenswerter Weg sei die Kriegsanleiheversicherung der Lebensversicherungsanstalt der Provinz Westfalen in Münster. Mit einem kleinen Betrage von 10 M. könne der Versicherte 100 M. Kriegsanleihe, die die Provinziallebensversicherungsanstalt für ihn zeichne, sichern. Ist jemand z. B. in der Lage, 300 M. auf eine Kriegsanleiheversicherung anzuzahlen, so kann er eine Lebensversicherung über den zehnjährigen Betrag der Auszahlung, also über 3000 M. Kriegsanleihe abschließen. Ist der Versicherte z. B. 30 Jahre alt, so beträgt der vierteljährliche Beitrag bei 15jähriger Dauer $30 \times 1,45 \text{ M.} = 43,50 \text{ M.}$ Der erste vierteljährliche Beitrag ist in der Anzahlung enthalten. Der Eintritt in die Versicherung kann in jedem Lebensalter — bis zu 60 Jahren — erfolgen. Im Sterbefalle wird die Versicherungssumme sofort ausgezahlt, im anderen Falle nach 12- bis 15jähriger Versicherungsdauer.

Dr. Schmitz schloß seine von warmen vaterländischen Empfinden getragenen Ausführungen mit einem herzlichen Appell, daß die Landwirte sich kräftig an der 7. Kriegsanleihe beteiligen möchten. In der anschließenden Aussprache kam der Wille zum Ausdruck, daß die in Needinghausen und Umgegend wohnenden Landwirte ihre vaterländische Pflicht hinsichtlich der Kriegsanleihezeichnung dem Ernste der Zeit entsprechend voll und ganz erfüllen werden. Gegen 7 Uhr fand die gut verkaufene Versammlung mit dem Liede „Deutschland, Deutschland über alles“ ihr Ende.

Für die Hausfrau.

Rezepte für Obstverwertung mit besonderer Berücksichtigung des zuckerlosen Einkochens.

Herausgegeben auf Veranlassung des Frauenbeirats beim Kriegsernährungsamt.

Aufbewahrungsräume für Obst- und Gemüsekonservern müssen peinlich sauber und kühl sein, Keller

möglichst jedes Jahr geweißt werden. Dadurch werden die verschiedenen, sich an den Wänden leicht bildenden Verderbniserreger wie Gärungskeime, Schimmel usw. getötet. Die Heizräume von Kachelöfen sind vorzügliche Aufbewahrungsräume für Flaschen.

Aufbewahrungsgesäße: Für Obst und Gemüse kann alles vorhandene alte Material wie alte Flaschen, mit engem oder weitem Hals, Gläser, Einmachegläser usw. verwandt werden. Hauptbedingung ist tadellose Sauberkeit. Da Soda jetzt völlig fehlt, nimmt man Kaltwasser (eine ganz dünne Lösung, das Wasser kaum milchig gefärbt). Anstatt des Schrotens kann man, um die Flaschen innen recht sauber zu bekommen, kleine Kieselsteine nehmen und die Flaschen mit denselben und dem Kaltwasser tüchtig schütteln. Die Flaschen müssen mit lauem Wasser gut nachgespült werden.

Auch bei den Verschlüssen ist auf äußerste Sauberkeit zu achten. Sie müssen den Inhalt der Flasche luftdicht abschließen, weil sich überall in der Luft Verderbniserreger befinden. Da die Korken jetzt sehr knapp sind, nimmt man alte Korken, kocht sie aus und durchschneidet sie ein- oder zweimal. Hat der Kork ein Loch, so muß dies mit Wachs, Harz oder Stearin verstopft werden. Man drückt sie so in die Flaschen ein, daß über ihnen im Flaschenhals ein kleiner Raum bleibt, den man mit Lack, Pech — das man in Brauereien bekommen kann — oder Gips ausfüllt. Dadurch wird der Verschuß ganz luftdicht gemacht. Gips erhält man in Drogegeschäften. Man rührt 2 bis 3 Teelöffel davon mit etwas Wasser breiig an und verwendet ihn wie angegeben wird; er verhärtet in kürzester Zeit. Ist der Korken feucht, so muß er, ehe man ihn überzieht, gut mit einem trockenen Tuch abgetupft werden. Man muß die Verschlüsse am Tage nach der Arbeit stets nachprüfen. Ist Obst oder Gemüse unter genauer Befolgung der angegebenen Regeln über Sauberkeit, Aufbewahrung, Verschuß usw. nach den unten angegebenen Kochvorschriften eingefüllt, sterilisiert usw., so hält es sich jahrelang.

Sterilisieren heißt keimfrei machen, d. h. frei von allen Verderbniserregern. Die Einkochgefäße müssen keimfrei sein. Dies erreicht man, indem man tadellos saubere Flaschen in einen Topf stellt, dessen Boden man zuvor mit einer etwa handbreit hohen Schicht Heu oder einem mehrfach zusammengelegten Tuch, etwa einem vierfach gelegten Scheuertuch (Puzlumpen, Hader) bedeckt hat, den Topf bis zur halben Höhe der Flaschen mit kaltem Wasser füllt und zum Kochen bringt. Wenn die Flaschen 5 bis 10 Minuten im kochenden Wasser gestanden haben, sind infolge der Hitze alle Keime getötet und die Flaschen keimfrei. Die einzumachenden Früchte müssen sofort nach dem Sterilisieren der Flaschen eingefüllt werden. Wenn die Flaschen aus dem kochenden Wasser herausgenommen werden, stelle man sie möglichst auf einen hölzernen, mit einem Tuch belegten Tisch, damit sie nicht springen.

Zum Haltbarmachen der Früchte brauchen wir Erhalter. Solche sind:

1. Hitze (Kochprozeß),
2. Luftabschluß (nach dem Töten der Keime durch Hitze),
3. Säure,
4. Chemikalien,
5. Wasserentziehung (Trocknung),
6. Salz (bei Gemüsen).

Kochvorschriften.

Haltbarmachen ungekochten Obstes ohne Zucker.

Man legt unreife Stachelbeeren, Preiselbeeren, Rhabarber ein, indem man die Beeren von Blütchen und Stengel reinigt und wäscht, die gewaschenen Rhabarberstengel in kleine Stückerlein schneidet, abtrocknet und in tadellos saubere Flaschen einfüllt, mit Leitungswasser übergossen oder auch trocken verschließt. Hat man gute, undurchlöchernde Korken, so ist ein Ueberlacken bei den sauren Früchten nicht erforderlich. Die in den Beeren und dem Rhabarber enthaltenen Säuren erhalten dieselben.

Haltbarmachen gekochten Obstes ohne Zucker.

Früchte, wie Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Kirschen — besonders saure Kirschen —, Schattensmorellen, Blaubeeren, Verberibe, Fliederbeeren (Hollunderbeeren), auch unreife Stachelbeeren und Rhabarber können mit etwas Wasser zu einem weichen — dünneren oder dickeren — Brei gekocht in heiße, keimfreie Flaschen kochend heiß eingefüllt, verkorkt und verlackt werden. Dasselbe gilt für dünneren, aus unreifen Äpfeln hergestellten Apfelmus. Die gleichen Früchte können auch roh eingefüllt und dann in der bei dem Keimfreiwerden der Flaschen beschriebenen Weise $\frac{1}{2}$ Stunde im kochenden Wasserbade sterilisiert werden, doch ist dieses letztere Verfahren jetzt nicht zu empfehlen, weil die rohen Früchte sich beim Sterilisieren setzen und zusammenfallen, also eine Raumverschwendung eintritt.

In gleicher Weise können auch Säfte ohne Zucker für den Winter verwahrt werden; man kocht die Früchte mit etwas Wasser gar, läßt sie durch ein Sieb oder Tuch ablaufen und drückt sie aus — die zurückbleibenden Reste werden zu Marmelade verarbeitet —, kocht den Saft nochmals auf, füllt ihn kochend ein und sterilisiert wie vorher beschrieben.

Einlegen von Früchten in Essig ohne Zucker.

In Essig einlegen können wir beispielsweise Blaubeeren, dick eingekochte saure Kirschen, Pflaumen, Birnen,

Kürbisse usw. Fünf Pfund Obst werden durchgekocht, $\frac{1}{4}$ Liter Essig hinzugegeben, nochmals gekocht und in größeren Töpfen aufbewahrt. Sie erhalten sich, nach dem Erkalten mit festem Papier überbunden, tadellos. Man kann jederzeit eine kleine Menge entnehmen, ohne daß der Rest verderbt. Man süßt sie beim Verbrauch. Sie sind in kühler Temperatur aufzubewahren.

Haltbarmachen durch Zusatz von benzoesaurem Natron ohne Zucker.

Hierzu werden die Früchte mit wenig Wasser gar gekocht und in kochendem Zustand 5 Minuten lang gerührt. Auf 1 kg Früchte rechnet man 1 g benzoesaures Natron. Man gibt dies in die kochendheißen Früchte und rührt es darunter. Kochen darf der Brei nach dem Zusatz von benzoesaurem Natron nicht mehr. Man füllt die Früchte in Töpfe und verbindet sie.

Marmeladebereitung.

Marmelade können wir von jeder Frucht kochen. Man gibt diese Früchte, seien es Birnen, Äpfel oder Pflaumen usw. entweder roh durch eine Fleischhackmaschine oder kocht sie und streicht sie durch ein Sieb. Ersteres geht schneller, ist also zu bevorzugen. Man kocht das Mus in möglichst breiten Töpfen recht dick ein. — Die große Oberfläche der breiten Töpfe ermöglicht ein rasches Abdampfen, spart also Heizmaterial. Zur Haltbarmachung kann man benzoesaures Natron verwenden.

Um Zucker zu sparen, mischt man die Marmeladen mit stark zuckerhaltigen Rüben, wie Mohrrüben, weißen Rüben (Pferderüben), roten Rüben, dann auch mit Kürbis usw. Letztere sind nicht so haltbar wie die eingekochten Früchte, deshalb darf die Mischung nur in kleinen Quantitäten kurz vor dem Verbrauch vorgenommen werden. Zu solchen Mischungen eignen sich vorzüglich auch die angegebenen Flaschenfrüchte.

Indem man die eingemachten Früchte mit dem zuckerhaltigen Rübenbrei durchrührt, süßt man dieselben und spart Zucker.

Trocknen von Obst.

1. Heizung: Steinöfen, Braunkohlen, Torf, Koks, Gas, Gubeöfen. 2. Beschaffenheit: Kernobst gut reif, aber nicht zu weich; Steinobst fast überreif.

Gattung	Vorbereitung	Temperatur	Dörzeit Stunden	100 kg frisch ergehen trocken kg	Bemerkungen
1. Äpfel u. Birnen, ganz oder geteilt	Schälen, Kernhaus herausnehmen, Birnen dämpfen, evtl. in Zuckerlösung	100° C	4—8	10—12	Besonders Wirtschaftsobst geeignet
2. Äpfelringe	Scheiben von 4 bis 5 mm Dicke, kurz in schwache Kochsalzlösung legen	70° C, nicht über 90° C	1½—3	—	—
3. Pflaumen (Zwetschen) Kirschen	—	anfangs 70—75°, steigend auf 80—95° C	16—24	30—42	Gut gelagerte, schon leicht angewellte Früchte. Nicht zu dick auf die Gurden legen.
4. Heidelbeeren, Stachelbeeren, Fliederbeeren,	Gut auswaschen.	70—75° C	4—6	16—17	Gute reife Beeren.
5. Rhabarber	Ungeschält waschen, die Stangen spalten u. in gleichmäßige Stücke schneiden	80—90° C	16	—	Flach auslegen, langsam trocknen

Dämpfen, Brühen und Dörren.

Das vorherige Dämpfen und Brühen ist nicht unbedingt erforderlich; es kann daher mit Rücksicht auf die Umstände unterbleiben.

Mangels geeigneter Dörrvorrichtungen lassen sich die meisten Sachen bei genügender Sorgfalt auch an der Luft, an der Sonne oder im Ofen (auf dem Herd bzw. im Backofen) auf einfachen, selbst hergestellten Rahmen trocknen.

Abfälle.

Nicht fortwerfen, sondern möglichst getrocknet für Viehfutter sammeln.

Aufbewahrung.

Sämtliche Trockenprodukte werden am besten in kleinen Säcken aus weissem Nessel oder Leinen an luftigem Ort aufbewahrt, etwa hängend in der Speisekammer oder in einer Bodenkammer. Sie lassen sich auch sehr gut in Papiertüten aufbewahren. Die Trockenprodukte halten sich jahrelang, sind aber von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, und wenn sich Maden darin finden sollten, im Ofen noch einmal nachzutrocknen.

Zubereitung zur Mahlzeit.

Waschen. In kaltem (nicht hartem und nicht zu kaltem) Wasser einweichen, so daß das Quantum eben bedeckt ist. Die Nacht hindurch vor dem Gebrauch einweichen. Einweichwasser nicht abgießen, sondern in diesem langsam, aber nicht zu lang gar kochen, wie frische Ware.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erstellte Auskunft wird gütliche Haftung nicht übernommen.

Frage 97. Ich habe eine Obstanlage, die an verschiedenen Stellen von Mollmäusen (Wasserratten, Wührratten) ruiniert wird. Zwischen- sowohl wie Apfelbäume werden an der Wurzel so abgegraben, daß sie zugrunde gehen. Es sind Bäume darunter, die bereits 48 Jahre stehen und einen Durchmesser von über 10 cm haben. Man kann die beschädigten Bäume leicht erkennen, wenn sie auch so noch feststehen, an zahlreichen Wurzelschäden, die unten an der Wurzelkrone auswachsen. Welche Mittel gibt es, um die Mollmäuse zu entfernen und dauernd fernzuhalten? Bei dem letzten Sturm sind mir manche größere Stämme, die schon ohne Pfahl standen, vollständig umgeweht. J. B.

Antwort: Mittel, um die Mollmäuse dauernd von Obstbäumen fernzuhalten, gibt es nicht. Es bleibt nichts weiter übrig, als die bekannten Bekämpfungsmethoden systematisch und mit Ausdauer durchzuführen. Am aussichtsreichsten ist immer noch das Abfangen in Fallen und das Vergiften mit Arsenik, Phosphor oder Strichnien. Ueber die Einzelheiten dieser Verfahren erteilt Ihnen auf Wunsch die Pflanzenschutzstelle an der Landw. Versuchsanstalt in Münster Auskunft. Sp.

Bücherschau.

Die Züchtung in der Kaninchenzucht, von Max Vargha, mit Anhang von Wanderlehrer Königs. Verlag der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde, Berlin. Preis 2 Mark.

Das Kaninchen eignet sich wegen der großen Fruchtbarkeit und Schnelligkeit sehr gut zu Züchtungsverfahren aller Art und können die geschilderten Verfahren allen Züchtlern und Züchtern zur Belehrung empfohlen werden.

Kuh- und Ziegenmilch-Verwertung im Haushalt einschl. Buttermilch und Sauerkäse. Ein Leitfaden für die Hausfrau für Kuh- und Ziegenmilch in Land und Stadt. Von Melchiorinspektor M. G. Sachverständiger für Molkerei- und Käsewesen in Gerabronn (Württbg.). 2. Auflage. Eugen Ulmer, Stuttgart. 35 Seiten Preis 60 Pfg.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, insbesondere die Verwertung der Magermilch im ländlichen und städtischen Haushalte zu fördern, indem er neben der Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung der Milch sorgfältig bearbeitete Anweisungen zur Herstellung verschiedener Käsearten bringt und im Anhang 10 gut brauchbare Anweisungen für Quarkspeisen folgen läßt. Das Büchlein ist Landwirten zu empfehlen, es eignet sich infolge seines billigen Preises und wertvollen Inhaltes auch zur Verteilung an die Mitglieder landwirtschaftlicher Vereine und die Milchlieferanten der Molkereien, bei welchen es zur besseren Ausnutzung der in der Magermilch enthaltenen wertvollen Nährstoffe für Mensch und Tier beitragen kann.

Das Kaninchen, seine Zucht, Pflege und Verwertung, von A. Schumann, Verlag des Kosmos, Brandische Verlagshandlung in Stuttgart. Preis gebunden 1 M.

Ein flott geschriebenes Werkchen, das mit 20 guten Abbildungen versehen, Freunden der Kaninchenzucht viel Lehrreiches bietet.

Landwirtsch. Winterschule

Münster i. W., Kronprinzenstr. 13.

Unterrichtsbeginn am 5. November 1917.

Anmeldungen bis 15. Oktober 1917.

149]

Tillmann, Direktor.

Landwirtschaftliche Winterschule des Kreises Wiedenbrück.

Das siebente Winterhalbjahr beginnt am Dienstag, den 6. November 1917. Der Kriegszeit wegen findet der Unterricht nur vormittags von 9—1 Uhr statt.

Anmeldungen sind baldigst an den Direktor zu richten.

Wiedenbrück, den 23. September 1917.

582]

Dr. Böing, Winterschuldirektor i. B.

Landw. Schule (Ackerbauschule) Stromberg i. Westf.

Der Unterricht beginnt am 6. November. Der Unterricht erteilt mündlich und schriftlich Auskunft und nimmt jederzeit Anmeldungen entgegen.

547]

Dr. Krogmann, Direktor.

Bezugsquellen-Nachweis

Unveröffentlichte

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Kostenfrei!

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Brainnören

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 2558.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten

Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W. Fernruf 227.

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft o. G. Köln a. Rheln. Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.